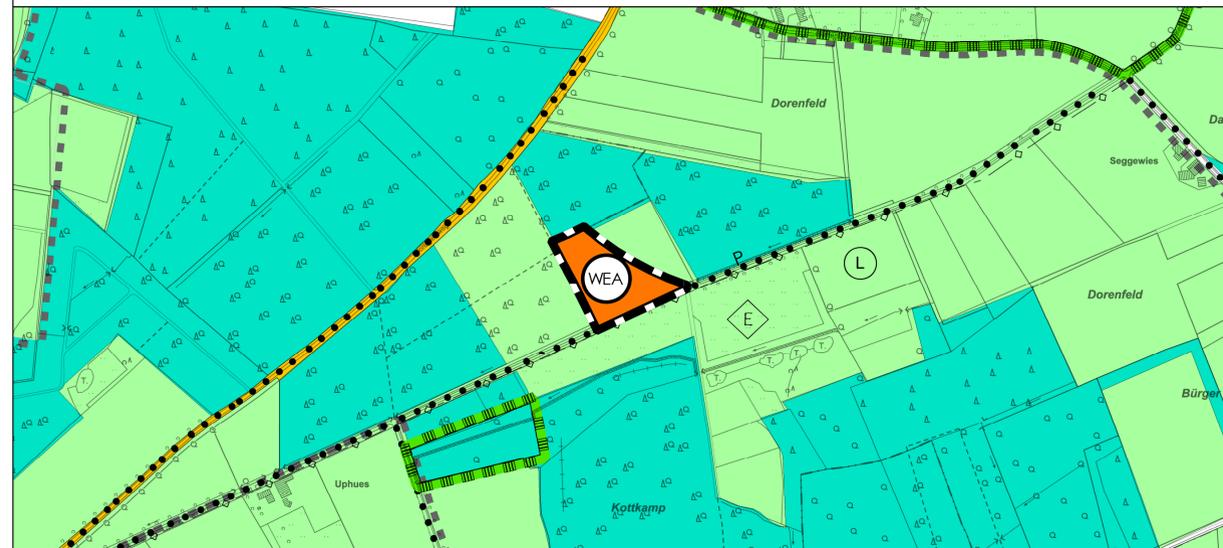


# Sondergebiet Dorenfeld Nord - bisherige FNP-Darstellung



# Sondergebiet Dorenfeld Nord - geänderte FNP-Darstellung



## Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Velen hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gem. § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Stadt Velen hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom ..... unterrichtet und ihr in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Velen hat am ..... den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen war mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) S. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und hat zusätzlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Internetseite und Dauer dieser Frist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... gem. § 3 (2) S. 4 BauGB ortsüblich sowie im Internet bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch und auf anderem Wege abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 (2) S. 3 BauGB am ..... auf elektronischem Weg von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB beteiligt; ihnen wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum ..... eingeräumt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Velen hat am ..... gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom ..... AZ ..... wird für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist der Bezirksregierung am ..... gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigefügt worden und die Stadt Velen hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom ..... gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Erteilung der Genehmigung ist am ..... gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist am ..... gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom ..... über die Wirksamkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am ..... durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Borken, den

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

## Hinweise

### 1. Altlasten

Für die Plangebiete sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Altlastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Fachabteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz in der Fachinheit Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

### 2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Velen (Tel. 02863 / 926-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzuzeigen und die Entdeckungstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1.802, 1.807)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW, S. 1.172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW, S. 444)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Die Stadt Velen sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

## Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie, nachrangig Fläche für die Landwirtschaft

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)**

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Hauptwanderweg

**Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)**

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Wald

## Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

## Schutzgebiete und Schutzobjekte:

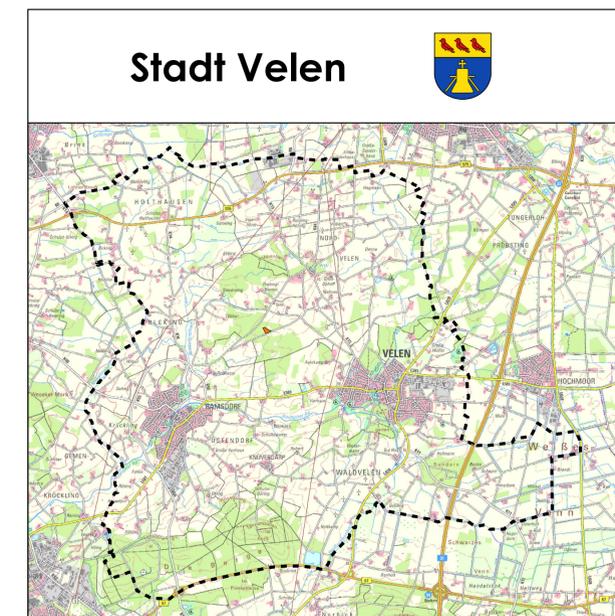
Landschaftsschutzgebiet

Produktleitung    Schutzbereich: beidseits 5,0 m

Grenze des Erholungsbereiches

Verfahrensstand: Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Planungsstand: 29.01.2025



**36. Änderung des Flächennutzungsplanes Velen „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“**

Maßstab: 1 : 5.000  
1 : 75.000 (Übersicht)

Weil Winterkamp Knopp  
Partnerschaft für Umwelplanung  
Malkenstraße 5    48231 Warendorf  
Tel. (02581) 93660    Fax (02581) 93661  
info@vrnk-umwelplanung.de